

25.11.2013

Aktuelle Informationen zur Gesetzeslage bei Fahrradbeleuchtungen

§ 67 Absatz 1 der StVZO wurde durch den Bundesrat wie folgt gefasst (gilt ab 1. August 2013):

Gesetz

„Fahrräder müssen für den Betrieb des Scheinwerfers und der Schlussleuchte mit einer Lichtmaschine, deren Nennleistung mindestens 3 W und deren Nennspannung 6 V beträgt, oder einer Batterie mit einer Nennspannung von 6 V (Batterie-Dauerbeleuchtung) oder einem wiederaufladbaren Energiespeicher als Energiequelle ausgerüstet sein. Abweichend von Absatz 9 müssen Scheinwerfer und Schlussleuchte nicht zusammen einschaltbar sein.“

§ 67 Abs. 2, der unverändert blieb, lautet:

Gesetz

„An Fahrrädern dürfen nur die vorgeschriebenen und die für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen angebracht sein. Als lichttechnische Einrichtungen gelten auch Leuchtstoffe und rückstrahlende Mittel. Die lichttechnischen Einrichtungen müssen vorschriftsmäßig und fest angebracht sowie ständig betriebsfertig sein. Lichttechnische Einrichtungen dürfen nicht verdeckt sein.“

Wichtig

- Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat zwischenzeitlich durch Veröffentlichungen auf seiner Homepage klargestellt, dass die in § 67 Absatz 2 geforderte "feste Anbringung" auch durch abnehmbare Batterie- und Akkuleuchten erfüllt werden. Das BMVBS versteht unter "fester Anbringung", dass diese Beleuchtungseinrichtungen sich während der Fahrt nicht lösen oder verstellen dürfen.
- Scheinwerfer und Rückleuchten dürfen nur mit Batterien mit 6 V oder mit Akkus, deren Spannung nicht vorgeschrieben ist, betrieben werden.
- An Rennrädern bis 11 kg dürfen auch weiterhin Scheinwerfer und Rückleuchten verwendet werden, die keine Nennspannung von 6 V aufweisen (§ 67 Absatz 11, Punkt 4). Diese brauchen nicht fest angebracht zu sein, müssen aber mitgeführt werden.
- An Pedelecs und Pedelecs mit Anfahr- und Schiebehilfe ist seit dem 1. August 2013 die Ausrüstungspflicht mit einem Dynamo entfallen.
- Wie bisher auch, dürfen nach § 22a StVZO nur Beleuchtungseinrichtungen feilgeboten, veräußert, erworben oder verwendet werden, die eine Bauartgenehmigung aufweisen (zu erkennen an dem Prüfzeichen mit Wellenlinie, K und Nummer).

§ 22a StVZO

Gesetz

(1) Die nachstehend aufgeführten Einrichtungen, gleichgültig ob sie an zulassungspflichtigen oder an zulassungsfreien Fahrzeugen verwendet werden, müssen in einer amtlich genehmigten Bauart ausgeführt sein: Nr. 22. Lichtmaschinen, Scheinwerfer, Schlussleuchten, rote, gelbe und weiße Rückstrahler, Pedalrückstrahler und retroreflektierende Streifen an Reifen oder in den Speichen für Fahrräder (§ 67 Abs. 1 bis 7 und 11);

(2) Fahrzeugteile, die in einer amtlich genehmigten Bauart ausgeführt sein müssen, dürfen zur Verwendung im Geltungsbereich dieser Verordnung nur feilgeboten, veräußert, erworben oder verwendet werden, wenn sie mit einem amtlich vorgeschriebenen und zugeteilten Prüfzeichen gekennzeichnet sind.

Zukunft

Das BMVBS arbeitet derzeit an einer umfassenden Änderungsverordnung zu § 67 StVZO. In diese Änderung sollen die Ergebnisse des BAST-Forschungsprojektes bereits mit eingeflossen sein. Die Vorschläge sind dem Bund-Länder-Fachausschuss Kraftfahrzeug-Technik vorgelegt und dort diskutiert worden. Anschließend soll der Entwurf zur Stellungnahme an die Verbände gehen. Die Verabschiedung durch den Bundesrat ist für Frühjahr/Sommer 2014 geplant, da der Verordnungsentwurf vorher in Brüssel noch notifiziert werden muss.

Achtung

Die im September 2013 vom Verkehrsministerium auf seiner Homepage herausgegebene Erklärung, dass für Rücklichter auch Batterien mit einer von 6 V abweichenden Spannung eingesetzt werden dürfen, wurde soeben vom Ministerium wieder zurückgezogen. Unsere entsprechenden Informationen zur Zulässigkeit von Batterierücklichtern mit z. B. 3 V basierten auf dieser Erklärung, die sich allerdings jetzt wieder geändert hat. Ob ein Vertrauensschutz bis zur ohnehin für Anfang 2014 vorgesehenen Freigabe der Spannung auch für Batteriebeleuchtung gegeben ist, ist z. Z. noch ungeklärt.